

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Schöneck**



**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff.
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben: „Auflassung der Eisenbahnüberführung
Büdesheim in der Gemeinde Schöneck, Bahn-km 10,333 der Bahnstrecke 3745, Bad Vilbel –
Stockheim, Main-Kinzig-Kreis“;
Anhörungsverfahren**

Die DB Netz AG hat gem. § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, die Planfeststellung für die Auflassung der Eisenbahnüberführung Büdesheim in der Gemeinde Schöneck beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens soll das bestehende Brückenbauwerk bis 1,70 m unter Schienenoberkante abgebrochen und die nicht mehr benötigte Grabenüberführung verfüllt werden. Für den Rückbau der Eisenbahnüberführung und die Anpassung des Bahndammes werden bauzeitlich Leitungssicherungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen am nördlich der Bahnlinie verlaufenden Kabelkanal erforderlich.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht, Übersichts-, Lage-, und Bauwerkspläne sowie ein Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplan. Zu den weiteren Planunterlagen gehören die Umweltplanung mit artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag sowie ein Baugrund- und Gründungsgutachten.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

22. Februar 2017 bis einschließlich 21. März 2017

Im Rathaus Kilianstädten, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck, Zimmer E 11 (Erdgeschoss), während der Dienststunden von Montag bis Freitag (08:00 – 12:00 Uhr) sowie von Montag bis Donnerstag (13:00 - 15:30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen, Unterpunkt „Verkehr“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§27a Abs.1 VwVfG).

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **4. April 2017** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), oder bei der auslegenden Kommune (Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen mit Blick auf die materielle Präklusion nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des

Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 66 c 10/01 Budesheim-EÜ Auflassung

Schöneck, 15.02.2017

Rück
Bürgermeisterin

**Verantwortlich - Der Gemeindevorstand der Gemeinde 61137 Schöneck,
Herrnhofstraße 8,
Telefon: 06187/9562-0**